Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1220

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 20000 — 3094/66 IV

Bonn, den 8. Dezember 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung der Volkszählung 1970

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 300. Sitzung am 28. Oktober 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Bundesregierung ist mit dem Änderungsvorschlag des Bundesrates einverstanden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung der Volkszählung 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur Vorbereitung einer Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung im Jahre 1970 werden in den Jahren 1967 bis 1969 Probebefragungen und methodische Untersuchungen durchgeführt.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung der Volks- und Berufszählung werden Probebefragungen bis zu dreimal jährlich durchgeführt. In jedem Jahr dürfen in die Erhebungen höchstens 60 000 Haushalte einbezogen werden.

(2) Hierbei können erfaßt werden:

1. Merkmale der Person, der Familie, des Haushalts, Staatsangehörigkeit, Vertriebenen-(Flüchtlings-)eigenschaft und Wohnsitz
2. berufliche, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse, insbesondere Erwerbstätigkeit und soziale Sicherheit sowie Angaben zur Pendelwanderung,
3. schulische und berufliche Ausbildung.

§ 3

(1) Zur Vorbereitung der Arbeitsstättenzählung werden zwei Probebefragungen in höchstens 10 000 nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten durchgeführt.

(2) Hierbei können erfaßt werden:

1. Art der Arbeitsstätte und der ausgeübten Tätigkeit,
2. Eintragung des Inhabers oder Leiters der Arbeitsstätte in die Handwerksrolle sowie Vertriebenen-(Flüchtlings-)eigenschaft,
3. in der Arbeitsstätte tätige Personen, ihr Geschlecht, ihre Stellung im Betrieb und Zahl der ausländischen Arbeitnehmer,
4. Rechtsform der Unternehmen, in den Unternehmen tätige Personen, ihre Stellung im Betrieb.

§ 4

(1) Befragt werden für die Haushalte die Haushaltsvorstände oder deren Vertreter, für die Arbeitsstätten und Unternehmen deren Inhaber oder Leiter.

(2) Die Erteilung der Auskünfte ist freiwillig.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

In allen Ländern finden in gewissen Zeitabständen Volkszählungen statt. Sie sind meist mit einer Zählung der Arbeitsstätten und Unternehmen verbunden.

Die letzte Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung wurde in der Bundesrepublik im Jahre 1961 durchgeführt. Die nächste Zählung ist — einer Empfehlung der Vereinten Nationen entsprechend — für das Jahr 1970 vorgesehen. Die Wiederholung der Volkszählungen in 10-Jahresabständen dürfte sich — auch im Hinblick auf den immer stärkeren Bedarf an international vergleichbaren Daten — in den meisten Staaten der Erde einspielen.

Die Volkszählungen sind als umfassende Bestandsaufnahme der Bevölkerung zu einer unentbehrlichen Grundlage für sachgerechte politische Entscheidungen in allen Lebensbereichen, vor allem auf den Gebieten der Wirtschafts- und Sozialpolitik, geworden. Ihre Ergebnisse vermitteln ein zuverlässiges und regional tiefgegliedertes Bild der Bevölkerung in ihrer demographischen und sozialen Struktur sowie nach ihrer wirtschaftlichen Betätigung.

Die Zählung erfordert den Einsatz beträchtlicher organisatorischer und technischer Mittel und verursacht erhebliche Kosten. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und aus Rücksicht auf die Knappheit an Arbeitskräften sollen für die Durchführung der Volkszählung 1970 alle Möglichkeiten der Rationalisierung ausgeschöpft werden. Erhebliche Einsparungen an Personal, Kosten und Zeit versprechen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Die Volks- und Berufszählung soll in einen total und einen repräsentativ zu erhebenden Teil zerlegt werden. Bestimmte Tatbestände und Merkmale sollen also nicht mehr bei der gesamten Bevölkerung, sondern nur bei einem repräsentativen Querschnitt von 10 % erfragt werden. Damit vermindert sich der Umfang des zu erhebenden und aufzubereitenden Materials beträchtlich.
2. Ein großer Teil der Erhebungspapiere — insbesondere des total zu erfassenden Programms — soll von optischen Lesegeräten (Strichmarkierungs- oder Klarschriftlesern) bearbeitet werden. Hierdurch können die sehr arbeitsaufwendigen, bisher manuell durchgeführten Signier-, Loch- und Prüfarbeiten in beträchtlichem Umfang auf Maschinen verlagert werden. Dies ermöglicht außer einer Personaleinsparung eine beschleunigte Veröffentlichung der Ergebnisse.
3. 1970 werden neue elektronische Datenverarbeitungsanlagen mit Magnetbandtechnik, größerer Speicherkapazität und Arbeitsgeschwindigkeit eingesetzt; sie versprechen erhebliche Rationalisierungserfolge (u. a. können bestimmte bisher manuelle Arbeiten — z. B. Fehlerkorrekturen — von diesen Maschinen übernommen werden).

Diese teilweise neuen Verfahren der Erhebung und Aufbereitung erfordern umfangreiche Arbeiten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Fragestellung und Genauigkeit der Antworten müssen — vor allem im Hinblik auf den vorgesehenen repräsentativen Teil der Zählung — bei einer bestimmten Zahl von Haushalten erprobt werden. Für die Anwendung des Strichmarkierungsverfahrens ist eine neue Formulartechnik auszuarbeiten und in einer Reihe von Versuchen zu entwickeln. Mit der Ausarbeitung der Maschinenprogramme für die elektronische Datenverarbeitung und mit der Entwicklung automatischer Korrekturverfahren muß begonnen werden. Ferner sind Aufbau und Schulung der Zählungsorganisation im Hinblick auf die neuen Fragetechniken zu prüfen. Schließlich muß der Gesamtablauf der Zählung getestet werden.

Erste Vorarbeiten zur Sammlung der erforderlichen Erfahrungen sind Ende 1965 begonnen und 1966 fortgesetzt worden. Diese Arbeiten müssen zur Vertiefung der Erkenntnisse systematisch und mit großer Intensität weitergeführt werden. Hierzu ist ein Programm miteinander verzahnter Probebefragungen und methodischer Untersuchungen für die Jahre 1967 bis 1969 entwickelt worden, das vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern gemeinsam durchgeführt werden soll. Die rechtzeitige und gründliche Erprobung der neuen Verfahren ist erforderlich, um die vorhandenen Rationalisierungsmöglichkeiten ausschöpfen zu können. Im Jahre 1969 ist die Zählungsorganisation in den Ländern vorzubereiten.

B. Die einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Um die Zählungsorganisation rationell ausnutzen zu können, soll die Volks- und Berufszählung im Jahre 1970 wie schon im Jahre 1961 mit einer Arbeitsstättenzählung verbunden werden. Die Vorarbeiten beziehen sich auf beide Zählungsteile. Sie setzen sich aus Probebefragungen auf freiwilliger Grundlage und aus methodischen Untersuchungen in den Statistischen Ämtern zusammen.

Probebefragungen sind unerläßlich für die Ausarbeitung des Frageprogramms und der Grundsätze für den Aufbau einer Erhebungsorganisation. Sie liefern auch die Unterlagen für die technischen Probearbeiten, die nach neuen Verfahren mit neuen Maschinen durchgeführt werden.

Die methodischen Untersuchungen erstrecken sich auf manuelle und maschinelle Auszählungen aus

Unterlagen der letzten Volkszählung, des Mikrozensus und einiger anderer Statistiken. Mit ihrer Hilfe soll geprüft werden, ob das geplante Programm den Anforderungen und tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

Eine Zählung im Frühjahr 1970 wird nur möglich sein, wenn die Vorbereitungsarbeiten ab 1967 in dem geplanten Umfang durchgeführt werden. Das Vorbereitungsprogramm erstreckt sich auf drei Jahre und muß 1969 im wesentlichen abgeschlossen sein, damit Zeit für eine gründliche Auswertung der Voruntersuchungen bleibt und die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die Zählung selbst voll genutzt werden können.

Zu § 2

Es genügt, wenn zur Vorbereitung der Volks- und Berufszählung 1970 jährlich bis zu 60 000 Haushalte — das entspricht weniger als 0,3 % der Bevölkerung — in die Probeerhebungen einbezogen werden. Es sind nicht mehr als 3 Befragungen im Jahr erforderlich und möglich, da Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Erhebungen jeweils ungefähr 3 bis 4 Monate beanspruchen werden. Die Verteilung der 60 000 Haushalte auf die einzelnen Probebefragungen eines jeden Jahres und die Anzahl der methodischen Untersuchungen können nicht von vornherein, sondern erst nach Ablauf der Vorbereitungsarbeiten festgelegt werden.

Bei der kommenden Volkszählung sollen neben den klassischen bevölkerungs- und erwerbsstatistischen Merkmalen, die bereits seit Jahrzehnten zum Zählungsprogramm gehören, vor allem Angaben über die schulische und berufliche Ausbildung der Bevölkerung, deren Qualifikation und sozialen Status in differenzierter, an die gegenwärtigen Verhältnisse angepaßter Form gewonnen werden. Dies entspricht den internationalen Empfehlungen für den Weltzensus um 1970.

Zu § 3

Zur Vorbereitung der Arbeitsstättenzählung sind zwei Probebefragungen bei höchstens 10 000 nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten in den Jahren 1967 und 1968 vorgesehen. Sie sollen sich auf alle Wirtschaftsbereiche mit Ausnahme der Landwirtschaft erstrecken, sich jedoch auf einige Strukturdaten über die Arbeitsstätten, Unternehmen und die in ihnen beschäftigten Personen beschränken. Dabei soll erstmals bei den Arbeitnehmern nach den Ausländern gefragt werden.

Auch für die Arbeitsstättenzählung soll das Strichmarkierungsverfahren erprobt werden.

Zu § 4

Die Vorschrift bestimmt den Kreis der Befragten sowie die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung.

Zu § 5

Enthält die Berlin-Klausel.

Zu § 6

Inkrafttreten.

C. Kosten

Die Kosten für die Durchführung der Vorbereitungsarbeiten zur Zählung 1970 verteilen sich nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter wie folgt:

Kosten der Vorbereitungsarbeiten für das Zählungswerk 1970

in 1000 DM

	1967	1968	1969	zusammen
Bund	300	340	780	1420
Länder	460	520	590	1570
insgesamt	760	860	1370	2990

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zu § 4

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Befragt werden für die Haushalte die Haushaltsvorstände oder die volljährigen Mitglieder, für die Arbeitsstätten und Unternehmen deren Inhaber oder Leiter."

Begründung

Der in dem Gesetzentwurf verwendete Begriff „Vertreter des Haushaltsvorstandes" ist in der Praxis nicht eindeutig abzugrenzen. Mit der vorgeschlagenen Regelung können sämtliche volljährigen Mitglieder des Haushalts zur Auskunftserteilung ersucht werden.